

01.06.01

Wi - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

A. Problem und Ziel

Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sind gegenwärtig zwei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen:

- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen;
- Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.

Weitere Rechtsakte auf dem Gebiet der Energieeinsparung stehen kurz vor ihrem Erlaß bzw. sind von der Kommission bereits vorgeschlagen.

Hierfür reicht die geltende Fassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage nicht aus. Das Gesetz ist deshalb neu zu fassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verordnungsermächtigungen des geltenden Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes erweitert werden, um Verpflichtungen aus den ge-

Fristablauf: 13.07.01

...

nannten beiden Richtlinien und weiteren bevorstehenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung umsetzen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Kosten beim Vollzug von Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, durch Landes- oder Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Befolgung von Rechtsverordnungen, die aufgrund der vorgesehenen Neufassung des Gesetzes ergehen, können durch Umstellungsmaßnahmen bei Herstellern bzw. Händlern geringfügige Kosten anfallen, die möglicherweise auch zu Verbraucherpreiserhöhungen führen. Deren Umfang ist zur Zeit nicht abschätzbar. Diesen Erhöhungen stehen erwartete Einsparungen an Kosten für Energie und anderen wichtigen Ressourcen gegenüber. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

01.06.01

Wi - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 1. Juni 2001

022 (421) - 630 01 - Eu 60/01

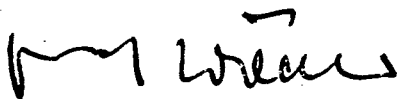
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbrauchskennzeichnung und Verbrauchshöchstwerte

- (1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen, von CO₂-Emissionen sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtung des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. bestimmen, dass bei Geräten und Bestandteilen von Geräten (nachfolgend Geräte genannt) sowie bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie von CO₂-Emissionen und zusätzliche Angaben zu machen sind (Verbrauchskennzeichnung),
 2. zulässige Höchstwerte für den Energieverbrauch von Geräten festlegen (Verbrauchshöchstwerte).

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/75 EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297 S. 16), der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechende Kombinationen, der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG Nr. L 12 S. 16) sowie der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S 33).

(2) Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung ergehen

1. bei Geräten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
2. bei Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 können insbesondere regeln

1. die Arten der betroffenen Geräte und Kraftfahrzeuge,
2. bei Geräten
 - a) Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung sowie sonstiger Nachweise,
 - b) Höchstwerte für den Energieverbrauch,
3. bei Kraftfahrzeugen Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung wie
 - a) Hinweisschilder oder Bildschirmanzeigen am oder in der Nähe des Kraftfahrzeugs am Angebots- oder Verkaufsort,
 - b) Zusammenstellung von Angaben über verschiedene Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen durch Aushänge, Schautafeln oder Bildschirmanzeigen am Angebots- oder Verkaufsort,
 - c) Zusammenstellung von Angaben über am Markt angebotene Fahrzeuge in regelmäßigen Abständen sowie deren Veröffentlichung und Verteilung,
 - d) Angaben in der Werbung,
4. die anzuwendenden Messnormen und -verfahren,
5. Bestimmung und Befugnisse zuständiger Stellen und Behörden,
6. sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme von Geräten.

§ 2

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Auf dem Gebiet der Energieeinsparung sind gegenwärtig zwei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umzusetzen.:

- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG Nr. L 12 S.16); wesentlicher Inhalt der Richtlinie ist die Verpflichtung, alle neuen Personenkraftwagen, die zum Verkauf oder Leasing angeboten werden, am Verkaufsort mit einem Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen zu versehen;
- Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (ABl. EG Nr. L 279 S.33); nach der Richtlinie dürfen derartige Vorschaltgeräte künftig nur dann noch eingesetzt werden, wenn sie bestimmte Verbrauchshöchstwerte einhalten.

Weitere Rechtsakte auf dem Gebiet der Energieeinsparung stehen kurz vor ihrem Erlass bzw. sind von der Kommission bereits vorgeschlagen. So befindet sich eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Energy Star Zeichens im Mitentscheidungsverfahren zwischen Parlament und Rat. Kommissionsentwürfe zur Energieverbrauchs-kennzeichnung bei Backöfen, Geräten zur Raumklimatisierung liegen vor bzw. sind für Heizkessel kurz vor der Fertigstellung.

Das bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 1. Juli 1997 (EnVKG) reicht für die Umsetzung der beiden bereits ergangenen Richtlinien und der zu erwartenden weiteren Rechtsakte nicht aus, denn das Gesetz läßt gegenwärtig nur Regelungen für Haushaltsgeräte zu. Das EnVKG ist deshalb durch eine Neuregelung zu ersetzen, die es ermöglicht, Kennzeichnungsverpflichtungen und Höchstverbrauchswerte künftig nicht nur für Haushaltsgeräte festzulegen und darüber hinaus Kennzeichnungsverpflichtungen auch für Fahrzeuge anzuordnen. Außerdem sind die Regelungsbefugnisse des Ordnungsgebers im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes anzupassen.

2. Die Neuregelung behält das geltende Umsetzungskonzept bei:

- Beschränkung des Gesetzgebungsverfahrens auf die formale Schaffung einer allgemein gehaltenen Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der entsprechenden EG-Rechtsakte;
- inhaltliche Umsetzung der EG-Rechtsakte durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der erweiterten gesetzlichen Ermächtigung.

3. Bei der Ausführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund der vorgesehen Änderung des EnVKG erlassen werden, können bei Landes- und Kommunalbehörden vereinzelt Aufwendungen entstehen. Die Höhe dieser Aufwendungen kann in Ermangelung von Erfahrungen nicht abgeschätzt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie im Rahmen der Kosten abdeckbar sein werden, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

4. Die Festlegung von neuen Kennzeichnungsverpflichtungen und von Verbrauchshöchstwerten, wie sie auf der Grundlage der Neuregelung möglich sein sollen, hat grundsätzlich Auswirkungen auf die Vertriebs- bzw. Produktionskosten von Händlern und Herstellern:

- Die Energieverbrauchskennzeichnung bei neuen Personenkraftwagen führt tendenziell zur Erhöhung der Vertriebskosten für die Hersteller, Importeure und Händler. Die nach der Richtlinie 1999/94/EG des Rates erforderlichen Hinweisschilder und Aushänge der Händler dürften in Anbetracht der nur sehr geringen Zahl der ausgestellten Fahrzeuge nur – im Verhältnis zum Gesamtabsatz – verhältnismäßig geringe Kosten verursachen. Die erforderlichen Änderungen in Werbeschriften und Werbematerial können im Rahmen der regelmäßig erfolgenden Aktualisierungen dieser Unterlagen vorgenommen werden. Die Kosten für einen bundesweit bereitzuhaltenden Leitfaden werden im Verhältnis zu den sonstigen Vertriebskosten von Herstellern und Handel nicht sehr erheblich sein.
- Effizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen auf der Grundlage der Richtlinie 2000/55/EG des Rates haben grundsätzlich Auswirkungen auf Produktionsbetrieb und –kosten der Hersteller. Die Europäische Kommission hat hierzu die Hersteller in der Gemeinschaft befragt. Der Aufwand für die Umstellung der Produktion in der zweiten Stufe der Richtlinie, der nach dem Auslaufen der Herstellung von Vorschaltgeräten mit niedriger Effizienz auf mittlere Frist anfällt, wird von der Industrie auf etwa 4 Mio. € geschätzt. Für Umstellungen bei der Herstellung von etwa 40 Millionen elektronischer Vor

schaltgeräte - die energieeffizientesten Geräte -, wird ein Aufwand von etwa 120 Mio. € angesetzt. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei einer Lebensdauer der Produktionsanlagen von ca. 20 Jahren die erhöhten Kosten durch entsprechende Mehrerlöse bei den dann teureren Geräte abzudecken sein werden. Es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Hersteller in der Lage sein werden, ihren Umstellungsaufwand an die Verbraucher weiterzugeben. Durch die Verwendung effizienterer Vorschaltgeräten wird jedoch der Stromverbrauch für die Nutzer sinken, so dass zum Jahre 2010 für die Nutzer mit Einsparungen in Höhe von 250 Mio. € gerechnet wird.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass Regelungen künftiger Rechtsverordnungen geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zur Folge haben. Diesen stehen jedoch – wie bereits dargelegt – Einsparungen der Verbraucher beim Energieaufwand und positive Folgen auf die Umwelt gegenüber. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

5. Das vorliegende Gesetz betrifft das Recht der Wirtschaft. Damit ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen sowie des Ausstoßes von CO₂. Die eigentliche Umsetzung dieser Rechtsakte erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Ziele und die Anwendungsbereiche der Rechtsverordnung. In der Verordnung können jetzt Regelungen für Geräte und Kraftfahrzeuge getroffen werden. Gegenwärtig stehen die unter I. 1. angeführten Richtlinien zur Umsetzung an.

Bei der Verbrauchskennzeichnung sind unter Geräten im Sinne dieses Gesetzes in erster Linie die Haushaltsgeräte zu verstehen, die vom Regelungsbereich der Richtlinie 92/75/EWG des Rates sowie den zu ihr ergangenen Durchführungsrichtlinien umfaßt sind. Für die Bewertung des für ein Gerät angegebenen Verbrauchs an Energie und sonstigen Ressourcen können auch andere hiermit im Zusammenhang stehende Angaben für den Verbraucher von Bedeutung sein. Nach Artikel 6 der Richtlinie 92/75/EWG des Rates haben dabei Angaben zu Geräuschemissionen nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen. Der Begriff "zusätzliche Angaben" in Absatz 1 Nr. 1 ist im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 letzter Spiegelstrich der Richtlinie 92/75/EWG des Rates zu verstehen, d. h. als weitere Angaben über die Leistung des Haushaltsgeräts, die mit dessen Verbrauch an Energie oder anderen wichtigen Ressourcen im Zusammenhang stehen oder für die Beurteilung dieses Verbrauchs von Nutzen sind.

Zu Absatz 3

Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage werden durch beispielhafte Nennung der wichtigsten ins Auge gefaßten Regelungen konkretisiert. Ziele und Inhalt der Rechtsverordnung im einzelnen werden durch die EG-Rechtsakte ganz weitgehend vorgeprägt. Bei ihrer Umsetzung in nationales Recht hat der Verordnungsgeber insoweit nur einen begrenzten Spielraum.

Bei Kraftfahrzeugen orientieren sich die bestimmbaren Angaben zur Verbrauchskennzeichnung (Nr. 3) im wesentlichen an den Anforderungen der Richtlinie 1999/94/EG des Rates. Um klarzustellen, dass auch die Nutzung neuer Medien bei Präsentation, Angebot und Werbung für Kraftfahrzeuge seitens des Verordnungsgebers einbezogen werden kann, wird die „Bildschirmanzeige“ mit in den Bereich der Regelungsmöglichkeiten aufgenommen.

Das Inverkehrbringen (Nr. 6) ist hier weit im Sinne jeder Überlassung des Geräts an andere zu verstehen.

Zu § 2

Die Mitgliedsstaaten haben die Pflicht sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, die aufgrund von EG-Rechtsakten den Gemeinschaftsbürgern aufzuerlegen sind. Geeignetes Mittel hierzu ist es, Verstöße gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die vorgesehene Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 50 000 € entspricht Anregungen aus den Bundesländern und trägt der teilweise wesentlichen höheren Wertigkeit der von möglichen

Regelungen künftig betroffenen Geräte und insbesondere der Einbeziehung von Kraftfahrzeugen Rechnung.

Zu § 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz außer Kraft. Wegen der umfangreichen Änderungen hat sich ein Ablösungsgesetz als zweckmäßig erwiesen.

13.07.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.